

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Schulen und
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-
Holstein

Team Corona-Informationen Schule
E-Mail: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de

16. September 2021

Corona-Schulinformation 2021 - 046

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Schulinformation greifen wir folgende aktuelle Themen für Sie auf:

1. Verlängerung der Schulen-Coronaverordnung	2
2. Selbsttests in den Ferien	2
3. Lieferung und Bestellung von Tests an Schulen	4
4. Lieferung von FFP2-Masken an Schulen	5
5. Quarantäneanordnungen für Kontaktpersonen	5
6. Wirtschaftspraktikum in der gymnasialen Oberstufe	6

1. Verlängerung der Schulen-Coronaverordnung

Die aktuell geltende Schulen-Coronaverordnung wird mit ihren Regeln zur Mund-Nasen-Bedeckung und zu den Testungen bis zum 3. Oktober 2021 unverändert fortgeschrieben. Sie finden die Verordnung unter folgendem Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html

Für den Zeitraum nach den Ferien bis Ende Oktober wird es nach dem heutigen Stand voraussichtlich weiter bei diesen Maßnahmen bleiben. Dies bedeutet im Kern, dass an den Schulen weiterhin in Innenräumen eine mindestens medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist und auch die bewährte Teststrategie (negativer Testnachweis als Zugangsvoraussetzung zur Schule und zu schulischen Präsenzveranstaltungen bei regelmäßiger Testung) fortgesetzt wird.

In den Schulen wird also auch weiterhin am bewährten, hohen Schutzstandard festgehalten, Lockerungen, wie sie nun im Freizeitbereich erfolgen, müssen vorsichtig erfolgen. Der Grund hierfür liegt zum einen darin, dass Sie in den Grundschulen nur und in den weiterführenden Schulen zum größeren Teil ungeimpfte Kinder und Jugendliche unterrichten. Zum anderen besteht für Schülerinnen und Schüler die Pflicht, die Schule zu besuchen, wenn sie nicht derzeit aufgrund einer besonderen Vulnerabilität von der Präsenzplicht befreit sind. Sie können sich also nicht wie etwa im Freizeitbereich dagegen entscheiden, die Schule zu besuchen, und sind deshalb darauf angewiesen, dass wir angemessene Vorkehrungen zu ihrem Schutz treffen. Auch müssten nach Einschätzung der Gesundheitsbehörde bei gelockerten Vorsichtsmaßnahmen im Falle einer auftretenden Infektion wesentlich mehr Mitschülerinnen und Mitschüler in Quarantäne. Dies würde wiederum für deutlich mehr Schülerinnen und Schüler bedeuten, dass sie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können.

Die wichtigste Vorkehrung wird auch weiterhin sein, dass alle am Schulleben unmittelbar und auch nur mittelbar Beteiligte ein Impfangebot wahrnehmen.

Für die Zeit ab November 2021 wird im Oktober nach den Herbstferien entschieden, welche Infektionsschutzmaßnahmen dann in Schulen erforderlich sind.

2. Selbsttests in den Ferien

Schülerinnen und Schüler können die Bestätigung der Schule derzeit nutzen, um auch in der Freizeit Zugang zu zum Beispiel Veranstaltungen oder Restaurants zu bekommen. Diese Regelung ist besonders wichtig, weil gerade die Schülerinnen und Schüler in den vergangenen Monaten Einbußen in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe erleiden mussten.

Viele von ihnen sind noch nicht geimpft oder können sich noch gar nicht impfen lassen und sollen dennoch in der nun ab 20. September vorgesehenen „[3-G-Welt](#)“ nicht erneut benachteiligt werden.

Während der Herbstferien zwischen dem 4. und 17. Oktober 2021 werden in den Schulen keine regelmäßigen Selbsttestungen durchgeführt. Damit die minderjährigen Schülerinnen und Schüler, vor allem soweit sie in Schleswig-Holstein bleiben, dennoch unter vereinfachten Bedingungen an Aktivitäten teilnehmen können, für die eine Testpflicht vorgesehen ist, behalten die Schulbescheinigungen unter für diesen Zeitraum leicht veränderten Bedingungen ihre Gültigkeit. Von den während der Schulzeit drei möglichen Testvarianten bleiben in den Ferien zwei übrig: die Testung in einem Testzentrum, in einer Apotheke oder bei einer Ärztin bzw. einem Arzt und die Selbsttestung im häuslichen Umfeld mit Bestätigung durch eine qualifizierte Selbstauskunft.

Bei Veranstaltungen oder z.B. in Restaurants muss also die Schulbescheinigung vorgelegt werden. In den Ferien muss zusätzlich entweder die jeweils höchstens 72 Stunden alte Bestätigung des professionell durchgeführten Tests oder die qualifizierte Selbstauskunft über den häuslichen Test vorgezeigt werden. Das gilt für alle minderjährigen Schülerinnen und Schüler, die noch nicht vollständig geimpft oder genesen sind.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler können sich, weil für sie erst seit kurzem eine bzw. noch gar keine STIKO-Empfehlung zur Impfung besteht, auch weiterhin (für die 12- bis 17-Jährigen noch bis Ende November) kostenlos in den Testzentren testen lassen.

In Bezug auf die Selbsttestungen gilt das, was auch im sonstigen Schulbetrieb gilt. Notwendig ist weiterhin, dass eine Sorgeberechtigte bzw. ein Sorgeberechtigter bestätigt, dass die minderjährige Schülerin oder der minderjährige Schüler den Selbsttest durchgeführt hat. Diese Selbstauskunft ist mit einem Datum und einer Uhrzeit zu versehen.

Die bescheinigte Testung oder die Selbstauskunft haben eine Wirksamkeit von 72 Stunden und müssen zusammen mit der einmaligen Schulbescheinigung bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter vorgelegt werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird empfohlen, das Formular des Bildungsministeriums für die Selbstauskunft, welches die Schulen bereits verwenden, zu benutzen. Zwar steht in der Überschrift des Formulars „zur Abgabe in der Schule“, es soll in den Herbstferien aber auch zur Abgabe an anderen Stellen Verwendung finden. Sie finden das Formular unter folgendem Link:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Formulare/Downloads/Corona_wir_testen_Selbstauskunft.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Die entsprechenden Regelungen sind in der Corona-Bekämpfungsverordnung enthalten, so dass die Selbsttests von allen Stellen anerkannt werden müssen. Damit auch die Anbieter die Bestätigungen akzeptieren, werden noch entsprechende Informationen veröffentlicht werden.

Beachten Sie bitte, dass in anderen Bundesländern die Regelungen abweichen können.

Bei Bedarf (formloser Antrag genügt) erhalten die Schülerinnen und Schüler für die Ferienzeit von ihren Schulen fünf Selbsttests (siehe unten Nr. 3 zur Lieferung von Selbsttests an die Schulen). Die bereitgestellten Selbsttests sind nur für minderjährige Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die noch nicht vollständig geimpft oder genesen sind. Selbstverständlich können sie auch selbst beschaffte Tests zur Testung nutzen.

3. Lieferung und Bestellung von Tests an Schulen

- *Selbsttests für den Schulbetrieb (auch für schulische Ferienangebote)*
Auf Basis Ihrer Bestellungen erfolgt derzeit die Auslieferung von Selbsttests für die Zeit bis zu den Herbstferien.
Bitte beachten Sie, dass Sie Tests für Schulangebote in den Ferien und für die Zeit vom 18. bis 30. Oktober 2021 bis zum **Stichtag 21. September 2021** bestellen müssen, damit diese in der Woche vor den Herbstferien ausgeliefert werden können.
Achtung: Für alle Selbsttest-Bestellungen, die im Zeitraum vom 22. September bis einschließlich 5. Oktober 2021 getätigt werden, ist Annahme der Lieferung in den Ferien zu gewährleisten.
- *Selbsttests für die Ferien*
Für die Selbsttests in den Ferien erhalten die Schulen eine Sonderlieferung Selbsttests. Die Schulen müssen hierfür keine Bestellung bei der GMSH tätigen.
Es handelt sich um Tests der Marke LEPU, die zentral bestellt wurden und direkt an die Schulen ausgeliefert werden.
Die Tests der Marke LEPU sind einzeln verpackt und speziell für die häusliche Testung unter Aufsicht der Eltern geeignet. Die Lieferung erfolgt bis einschließlich Mittwoch, den 29. September 2021.
Sollte an Ihrer Schule wider Erwarten keine Lieferung der LEPU-Tests bis zum Morgen des 30. September 2021 eingegangen sein, senden Sie bitte unverzüglich eine Nachricht an Schulen.Corona@gmsch.de mit der Angabe Ihrer Dienststellenummer und der GMSH-Auftragsnummer 529477. Beide Angaben sind zur Klärung zwingend erforderlich.

4. Lieferung von FFP2-Masken an Schulen

Seit dieser Woche erhalten die Schulen für die Monate September und Oktober eine weitere Lieferung von FFP2-Masken für die an Schulen tätigen Personen. Die Zuteilung findet auf Basis der gleichen Berechnungsgrundlage wie bisher statt. Die FFP2-Masken werden direkt an die Schulen versandt. Sollte es darüber hinaus einen weiteren Bedarf an OP-Masken für an Schulen tätige Personen geben, können diese über den Online-Shop der GMSH bestellt werden.

5. Quarantäneanordnungen für Kontaktpersonen

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) hat den Quarantäneerlass (Erlass zum Erlass von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit) erneuert. Seit 13. September 2021 steht der Erlass unter folgendem Link zur Verfügung:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210913_runderlass_absonderung.html

Die Regeln haben sich für Schleswig-Holstein nicht wesentlich geändert, da sie weitestgehend schon vorher dem zwischen den Gesundheitsministern nun Vereinbarten entsprachen. Im Einzelfall entscheidet weiterhin das Gesundheitsamt vor Ort. Entscheidend neu ist die Möglichkeit des „Freitestens“ nach fünf Tagen. Für Schule sind folgende Punkte besonders relevant:

- Eine Quarantänepflicht für enge Kontaktpersonen greift in der Regel nicht für geimpfte und genesene Personen nach Maßgabe der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Ausnahme Virusvarianten des Coronavirus SARS-CoV-2), wenn sie keine Symptome zeigen.
- Die Erfahrungen während der bisherigen Wellen der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass Viruseinträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Schulen üblicherweise nicht zu größeren Ausbrüchen führen und die Kinder nicht schwer erkranken. Daher werden Quarantänemaßnahmen auf die Infizierten fokussiert, um Infektionsketten auf diese Weise zu unterbrechen.
- Wenn für asymptomatische enge Kontaktpersonen im Bereich der Schulen dennoch eine Quarantäne angeordnet wird, kann diese (frühestens) nach fünf Tagen bei

Vorlage eines negativen Antigentests durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt aufgehoben werden.

6. Wirtschaftspraktikum in der gymnasialen Oberstufe

Die aktuelle Regelung zum Wirtschaftspraktikum in der Oberstufe finden Sie im Hygieneleitfaden unter folgendem Link:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/Schuljahr21_22/hygiene_konzept_21_22.html#doc3337ee9c-e73d-4231-bdf5-373a95eb76b0bodyText16

Bitte leiten Sie die Corona-Schulinformation auch an die Gremien in Ihrer Schule weiter. Bei Rückfragen schreiben Sie uns gern eine E-Mail an folgende Adresse: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft